

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) und Anlage X
(Vergleichsgrößenaktualisierung) – DPP-4-Inhibitoren,
Gruppe 1, in Stufe 2

Vom 15. Februar 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	6
4.	Verfahrensablauf	6
5.	Anlage	8

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen

zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat die Beratungen zur Neubildung der Festbetragsgruppe „DPP-4-Inhibitoren“ in Stufe 2 abgeschlossen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgeschlagene Neubildung der Gruppe die Voraussetzungen für eine Festbetragsgruppenbildung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB V erfüllt.

Nach § 35 Absatz 2 SGB V sind die Stellungnahmen der Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker in die Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses mit einzubeziehen.

Nach Durchführung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens wurde gemäß § 91 Absatz 9 SGB V eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Aus der Auswertung des Stellungnahmeverfahrens haben sich keine Änderungen ergeben.

Nach Einleitung des Stellungnahmeverfahrens wurde eine neue Wirkstoffmodifikation vom Wirkstoff Sitagliptin auf den Markt gebracht. Es handelt sich um die Wirkstoffmodifikation Sitagliptin hydrochlorid. Die Gruppenbeschreibung wurde entsprechend angepasst.

Ein erneutes Stellungnahmeverfahren ist mit Blick auf die vorgenommene Änderung nicht durchzuführen. Gemäß 1. Kapitel § 14 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist ein erneutes Stellungnahmeverfahren durchzuführen, wenn sich die Tatsachengrundlage oder der Beschlussinhalt gegenüber dem zur Stellungnahme gestellten Entwurf wesentlich verändert haben und die Stellungnahmeberechtigten von den Änderungen unmittelbar betroffen sind. Mit der Ergänzung einer neuen Wirkstoffmodifikation in der Gruppenbeschreibung ist keine Änderung dergestalt verbunden, dass erstmalig ein neuer Wirkstoff eingruppiert würde und demzufolge Arzneimittel erstmalig von der Gruppenbeschreibung erfasst würden. Die ergänzte Wirkstoffmodifikation auf Basis bezugnehmender Zulassungen ist von der Wirkstoffbezeichnung „Sitagliptin“ in der Gruppenbeschreibung der Festbetragsgruppe bereits umfasst.

In Anlage IX der AM-RL wird folgende Festbetragsgruppe „DPP-4-Inhibitoren, Gruppe 1“ in Stufe 2 eingefügt:

„Stufe: 2

Wirkstoffgruppe: DPP-4-Inhibitoren

Festbetragsgruppe Nr.: 1

Status: verschreibungspflichtig

Wirkstoffe und Vergleichsgrößen: Wirkstoffe Vergleichsgröße

Saxagliptin 4,5
Saxagliptin hydrochlorid

Sitagliptin 73,3
Sitagliptin fumarat
Sitagliptin hydrochlorid
Sitagliptin hydrochlorid-x-Wasser
Sitagliptin L-malat
Sitagliptin phosphat-x-Wasser
Sitagliptin tartrat-x-Wasser

Vildagliptin 75

Gruppenbeschreibung: orale Darreichungsformen

Darreichungsformen: Filmtabletten, Tabletten“

In Anlage X wird in dem Abschnitt „Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach § 2 der Anlage I zum 4. Kapitel der Verfo“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die Angabe „DPP-4-Inhibitoren, Gruppe 1“ eingefügt.

Die der Neubildung der vorliegenden Festbetragsgruppe zugrundeliegenden Dokumente sind den Tragenden Gründen als Anlage beigefügt.

Danach erweisen sich die in die vorliegende Festbetragsgruppe einbezogenen Wirkstoffe als pharmakologisch-therapeutisch vergleichbar.

Alle einbezogenen Wirkstoffe gehören zur Substanzklasse der DPP-4-Inhibitoren. Allen von der Festbetragsgruppe umfassten Wirkstoffen ist der ATC-Code A10BH (Dipeptidyl-Peptidase-4-(DPP-4)-Inhibitoren) zugeordnet. Die Arzneistoffe verbessern die Blutzuckerkontrolle bei Typ-2-Diabetikern, indem sie über die Hemmung der DPP-4-Aktivität die endogenen Konzentrationen der aktiven Inkretinhormone GLP-1 (glucagon-like peptide 1) und GIP (glucose-dependent insulinotropic polypeptide) anheben. Den Wirkstoffen ist damit ein für die pharmakologische Vergleichbarkeit maßgeblich bestimmender vergleichbarer Wirkmechanismus gemein.

Darüber hinaus haben alle von der Festbetragsgruppe umfassten DPP-4-Inhibitoren aufgrund ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung in dem Anwendungsgebiet „Diabetes mellitus Typ 2 als Kombinationstherapie, Diabetes mellitus Typ 2 als Monotherapie“ einen gemeinsamen Bezugspunkt, aus dem sich die therapeutische Vergleichbarkeit ergibt.

Therapiemöglichkeiten werden nicht eingeschränkt und medizinisch notwendige Verordnungsalternativen stehen zur Verfügung. Die arzneimittelrechtliche Zulassung erlaubt keinen Rückschluss darauf, dass eines der einbezogenen Fertigarzneimittel über ein singuläres Anwendungsgebiet verfügt.

Zu den im Stellungnahmeverfahren vorgebrachten Einwänden:

Sofern von den Stellungnehmern vorgebracht wurde, dass der G-BA die DPP 4-Inhibitoren in einer Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 1a SGB V a.F. (2013) bewertet habe und dem AMNOG-Verfahren der Vorzug zu geben sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Instrumente des § 35 und § 35a SGB V nicht in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander stehen. Auch der Gesetzgeber geht mit den Regelungen zur Kündigung von Erstattungsbeträgen nach § 130b Abs. 3 Satz 4 sowie Abs. 7 Satz 3 SGB V von der Möglichkeit eines erst nach der Vereinbarung eines Erstattungsbetrages in Kraft tretenden Festbetrags aus.

Im Hinblick auf das Verhältnis von Erstattungsbetrag zu Festbetrag ersetzt der Festbetrag nach Kündigung einen Erstattungsbetrag mit der Folge einer grundsätzlichen freien Preisbildung durch den pharmazeutischen Unternehmer bei Geltung der Erstattungshöchstgrenze durch den festgesetzten Festbetrag. Zu einer von den Stellungnehmers angeführten „Doppelgeltung“ kommt es insofern nicht.

Im Stellungnahmeverfahren wurden Zweifel an der Rechtsgrundlage der Festbetragsgruppenbildung geäußert vor dem Hintergrund, dass für den Wirkstoff Sitagliptin ein Zusatznutzen im Nutzenbewertungsbeschluss ausgewiesen wurde und für den Wirkstoff Saxagliptin in einem Teilanwendungsgebiet (Monotherapie) kein Nutzenbewertungsbeschluss vorliege. Dazu ist anzumerken, dass weder die Bewertung aller Teilanwendungsgebiete in einer Nutzenbewertung nach § 35a SGB V für die Festbetragsgruppenbildung eine unbedingte Voraussetzung ist noch ein im Rahmen der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V festgestellter Zusatznutzen gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie einer Festbetragsgruppenbildung per se entgegensteht.

5. Kapitel § 21 Nr. 3 VerfO legt dem G-BA in spezifischen Konstellationen, vor allem solchen in denen die Fragestellung der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V und der Festbetragsgruppenbildung nach § 35 SGB V übereinstimmen, eine Prüfpflicht zur Zusammenfassung von Wirkstoffen insbesondere aufgrund ihres fehlenden Zusatznutzens im Vergleich zu einander auf. Diese Prüfpflicht begründet jedoch keine Sperrwirkung gegenüber möglichen Festbetragsgruppenbildungen in anderen Konstellationen.

Die Festbetragsgruppenbildung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V, im Vergleich zur dort zu beantwortenden Fragestellung eines Zusatznutzens gegenüber einer bestimmten zweckmäßigen Vergleichstherapie ist die Anforderung der Festbetragsgruppenbildung jedoch eine vergleichende Betrachtung der in eine Festbetragsgruppe einbezogenen Wirkstoffe untereinander.

Nach den allgemeinen Kriterien zur Festbetragsgruppenbildung nach Maßgabe der §§ 19 ff. 4. Kapitel VerfO bleibt eine Festbetragsgruppenbildung auch unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V möglich.

Auch liegt kein Nachweis einer therapeutischen Verbesserung für den Wirkstoff Sitagliptin vor.

In der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V wurde zuletzt mit Beschluss vom 22. März 2019 für den Wirkstoff Sitagliptin in einer der fünf vom Anwendungsgebiet Diabetes mellitus Typ 2 umfassten Patientengruppen ein Anhaltspunkt für einen geringen Zusatznutzen gegenüber Metformin und Sulfonylharnstoff (Glibenclamid oder Glimepirid) festgestellt. Die Gruppe betrifft erwachsene Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, bei denen Diät und Bewegung und die Behandlung mit einem anderen blutzuckersenkenden Arzneimittel

(außer Insulin, hier Metformin) den Blutzucker nicht ausreichend kontrollieren. Für die weiteren Patientengruppen ist ein Zusatznutzen nicht belegt.

Gemäß § 35 Absatz 1b SGB V liegt eine therapeutische Verbesserung vor, wenn ein Arzneimittel einen therapie relevanten höheren Nutzen als andere Arzneimittel dieser Wirkstoffgruppe hat und deshalb als zweckmäßige Therapie regelmäßig oder auch für relevante Patientengruppen oder Indikationsbereiche den anderen Arzneimitteln dieser Gruppe vorzuziehen ist. Im vorliegenden Fall wurde der Anhaltspunkt für einen geringen Zusatznutzen nicht gegenüber den Wirkstoffen der Festbetragsgruppe nachgewiesen, sondern gegenüber den als zweckmäßige Vergleichstherapie bestimmten Wirkstoffen Metformin und Sulfonylharnstoffen. Insofern unterscheidet sich der Zuschnitt der Festbetragsgruppe bezogen auf die Substanzklasse der DPP-4-Inhibitoren und damit die für die vergleichende Bewertung relevante Fragestellung maßgeblich von der Nutzenbewertung gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie nach § 35a SGB V. Dass alle DPP-4-Inhibitoren in der Nutzenbewertung gegen eine identische zweckmäßige Vergleichstherapie bewertet wurden, ist für die vorliegende Fragestellung nicht relevant. Maßgeblich ist das Vorliegen direkt vergleichender Studien der in die Festbetragsgruppe einbezogenen Wirkstoffe, alternativ ein nach den Maßstäben der evidenzbasierten Medizin durchgeführter und aussagekräftiger indirekter Vergleich. Eine entsprechende Studie bzw. Auswertung wurde auch im Stellungnahmeverfahren nicht eingebracht.

Darüber hinaus kann der Nachweis einer therapeutischen Verbesserung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 6 SGB V nur für patentgeschützte Wirkstoffe erfolgen. Dies trifft auf den Wirkstoff Sitagliptin bereits nicht zu.

Davon unbenommen würde der G-BA unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Wahrscheinlichkeit des in einer Teilpopulation festgestellten Zusatznutzens von Sitagliptin selbst bei Berücksichtigung des Zusatznutzens zu dem Ergebnis kommen, dass sich hieraus keine therapeutische Verbesserung im Sinn des § 35 SGB V für Sitagliptin ableiten lässt.

Nach 4. Kapitel § 29 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) ist als geeignete Vergleichsgröße im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V die verordnungsgewichtete durchschnittliche Einzel- bzw. Gesamtwirkstärke je Wirkstoff nach Maßgabe der in § 2 Anlage I zum 4. Kapitel der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses beschriebenen Methodik bestimmt.

Nach § 43 der Arzneimittel-Richtlinie sind die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ermittelten Vergleichsgrößen auf der Grundlage der Verordnungsdaten nach § 35 Absatz 5 Satz 7 SGB V gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 SGB V zu aktualisieren. Daher wird die Anlage X der Arzneimittel-Richtlinie unter der einschlägigen Methodik zur Ermittlung der Vergleichsgröße (Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO) um die Festbetragsgruppe „DPP-4-Inhibitoren, Gruppe 1“ ergänzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat eine Arbeitsgruppe mit der Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens bei Neubildung von Festbetragsgruppen beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Die AG Nutzenbewertung hat am 13. Februar 2023 und am 13. März 2023 über die Neubildung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten und die Beschlussvorlage zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens vorbereitet.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 13. April 2023 über die Neubildung der Festbetragsgruppe beraten. Die Beschlussvorlage über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens wurde konsentiert und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Die mündliche Anhörung wurde am 6. November 2023 durchgeführt.

Die Beschlussvorlage zur Neubildung der Festbetragsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 9. Januar 2024 konsentiert.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	13.02.2023 13.03.2023	Beratung zur Neubildung der Festbetragsgruppe
Unterausschuss Arzneimittel	13.04.2023	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX und X
Unterausschuss Arzneimittel	06.06.2023	Information über eingegangene Stellungnahmen und Beratung über weiteres Vorgehen
AG Nutzenbewertung	18.09.2023	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	10.10.2023	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Terminierung der mündlichen Anhörung

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
Unterausschuss Arzneimittel	06.11.2023	Durchführung der mündlichen Anhörung
AG Nutzenbewertung	04.12.2023	Beratung über die Auswertung des Stellungnahmeverfahrens
Unterausschuss Arzneimittel	09.01.2024	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage
Plenum	15.02.2024	Beschlussfassung

Berlin, den 15. Februar 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Anlage

Festbetragsstufe 2

Festbetragsgruppe:

DPP-4-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoffe

Saxagliptin

Saxagliptin hydrochlorid

Sitagliptin

Sitagliptin fumarat

Sitagliptin hydrochlorid

Sitagliptin hydrochlorid-x-Wasser

Sitagliptin L-malat

Sitagliptin phosphat-x-Wasser

Sitagliptin tartrat-x-Wasser

Vildagliptin

Gruppenbeschreibung:

verschreibungspflichtig

orale Darreichungsformen

Filmtabletten, Tabletten *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Tabelle: Gewichtung der Einzelwirkstärken

Festbetragsgruppe:

DPP-4-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoffe	Einzelwirk- stärke	Verordnungs- anteil in %	Gewichtungs- wert	gewichtete Einzel- wirkstärke
Saxagliptin	2,50	18,4	19	47,50
Saxagliptin	5,00	81,6	82	410,00
Sitagliptin	25,00	9,5	10	250,00
Sitagliptin	50,00	38,7	39	1950,00
Sitagliptin	100,00	51,8	52	5200,00
Vildagliptin	50,00	100,0	101	5050,00

Tabelle: Ermittlung der vorläufigen Vergleichsgröße

Festbetragsgruppe:

DPP-4-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoffe	Summe der gewichteten Wirkstärken	Summe der Gewichtungswerte	vorläufige Vergleichsgröße (vVG)= Summe der gewichteten Wirkstärken /Summe der Gewichtungswerte
Saxagliptin	457,50	101	4,5
Sitagliptin	7400,00	101	73,3
Vildagliptin	5050,00	101	50,0

Vergleichsgröße nach § 2 der Anlage I zum 4. Kapitel der Verfo des G-BA

Tabelle: Ermittlung des Applikationsfaktors

Festbetragsgruppe:	DPP-4-Inhibitoren	Gruppe 1
gemeinsames Anwendungsgebiet:	Diabetes mellitus Typ 2 als Kombinationstherapie, Diabetes mellitus Typ 2 als Monotherapie	
singuläres Anwendungsgebiet:	kein	
Präparate im singulären Anwendungsgebiet:	kein	

Wirkstoff	Indikationsbereiche	Applikationsfrequenz (BfArM-Muster-/Referenztext)	Applikationsfrequenz (Fachinformation)	Applikationsfaktor (APF)
Saxagliptin	Diabetes mellitus Typ 2 als Kombinationstherapie	kein Muster-/Referenztext vorhanden	1	1
	Diabetes mellitus Typ 2 als Monotherapie	kein Muster-/Referenztext vorhanden	1	
Sitagliptin	Diabetes mellitus Typ 2 als Kombinationstherapie	kein Muster-/Referenztext vorhanden	1	1
	Diabetes mellitus Typ 2 als Monotherapie	kein Muster-/Referenztext vorhanden	1	
Vildagliptin	Diabetes mellitus Typ 2 als Kombinationstherapie	kein Muster-/Referenztext vorhanden	1,2	1,5
	Diabetes mellitus Typ 2 als Monotherapie	kein Muster-/Referenztext vorhanden	2	

Tabelle: Ermittlung der endgültigen Vergleichsgröße

Festbetragsgruppe:

DPP-4-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoffe	vorläufige Vergleichsgröße (vVG)	Applikationsfaktor (APF)	Vergleichsgröße (VG) = vVG x APF
Saxagliptin	4,5	1	4,5
Sitagliptin	73,3	1	73,3
Vildagliptin	50,0	1,5	75,0

Festbetragsstufe 2

Festbetragsgruppe:

DPP-4-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoffe

Vergleichsgröße

Saxagliptin Saxagliptin hydrochlorid	4,5
Sitagliptin Sitagliptin fumarat Sitagliptin hydrochlorid Sitagliptin hydrochlorid-x-Wasser Sitagliptin L-malat Sitagliptin phosphat-x-Wasser Sitagliptin tartrat-x-Wasser	73,3
Vildagliptin	75

Gruppenbeschreibung:

verschreibungspflichtig
orale Darreichungsformen
Filmdoubletten, Doubletten *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Tabelle: Anwendungsgebiete

Festbetragsgruppe:	DPP-4-Inhibitoren	Gruppe 1
gemeinsames Anwendungsgebiet:	Diabetes mellitus Typ 2 als Kombinationstherapie, Diabetes mellitus Typ 2 als Monotherapie	
singuläres Anwendungsgebiet:	kein	
Präparate im singulären Anwendungsgebiet:	kein	

Wirkstoff	Diabetes mellitus Typ 2 als Kombinations- therapie	Diabetes mellitus Typ 2 als Monotherapie
Saxagliptin	x	x
Sitagliptin	x	x
Vildagliptin	x	x

Preisübersicht zu Festbetragsgruppe DPP-4-Inhibitoren, Gruppe 1
 Verordnungen (in Tsd.): 2.744,6 (Basis 2021)
 Umsatz (in Mio. EURO): 299,9

Wirkstärke (wvg) Darreichungsform Packungsgröße				0,3 FTBL				0,3 FTBL1		0,6 FTBL		0,7 FTBL				0,7 FTBL1	
	28	56	98	100	28	98	28	98	28	56	98	100	28	56	98	100	
Präparat	Vo in Tsd	%isol.	%kum.														
SAXAGLIPTIN ASTRA (SAGL)	90,11	3,28	100,00														
SITAGLIPTIN 1A (SIGL)		0,00	96,72	16,02	22,86	23,37			36,87	100,80							
SITAGLIPTIN ABZ (SIGL)		0,00	96,72	18,42		19,67					21,07	34,87	36,26				
SITAGLIPTIN AL (SIGL)		0,00	96,72	14,65		18,29					18,23		22,02				
SITAGLIPTIN BC (SIGL)	984,24	35,86	96,72	21,81		48,15					18,43		23,67				
SITAGLIPTIN BETA (SIGL)		0,00	60,86	13,98	16,18	17,43					32,73		86,32				
SITAGLIPTIN DENK (SIGL)		0,00	60,86				35,25				17,28	18,64	20,42				
SITAGLIPTIN ETHY (SIGL)		0,00	60,86			17,95									22,50		
SITAGLIPTIN GLENMARK (SIGL)		0,00	60,86	18,42		18,20					19,78		21,37				
SITAGLIPTIN HENNIG (SIGL)		0,00	60,86			18,94					18,85		26,75				
SITAGLIPTIN HEUMANN (SIGL)		0,00	60,86	15,33		23,37					19,16		38,88				
SITAGLIPTIN HEXAL (SIGL)		0,00	60,86	16,02	22,86	23,37	23,62				21,07	34,87	36,26	36,78			
SITAGLIPTIN MSD (SIGL)	1.587,57	57,84	60,86	21,81		48,15					32,73		86,32				
SITAGLIPTIN PUREN (SIGL)		0,00	3,01	14,28		17,83			15,24	19,00	17,46		21,75				
SITAGLIPTIN RATIO (SIGL)		0,00	3,01	18,42		23,34					19,16		26,75				
SITAGLIPTIN STADA (SIGL)		0,00	3,01	15,24		19,00					18,43		23,67				
SITAGLIPTIN SUNPH (SIGL)		0,00	3,01	14,65	18,83	20,22					16,93	23,87	28,86				
SITAGLIPTIN TAD (SIGL)		0,00	3,01	15,24		20,19					22,09		22,50				
SITAGLIPTIN VIATRIS (SIGL)		0,00	3,01	15,24		17,97					18,73		20,75				
SITAGLIPTIN ZENTIVA (SIGL)		0,00	3,01	15,24		18,28					19,16		21,37				
VILDAGLIPTIN AL (VIGL)		0,00	3,01														
VILDAGLIPTIN DENK (VIGL)		0,00	3,01														
VILDAGLIPTIN NOVARTIS (VIGL)	82,64	3,01	3,01														
VILDAGLIPTIN STADA (VIGL)		0,00	0,00														
VILDAGLIPTIN TAD (VIGL)		0,00	0,00														
Summen (Vo in Tsd.)	2.744,56			7,24		237,30	0,00				0,61	16,01	22,99		971,71	0,00	
Anteilswerte (%)				0,26	0,00	8,65	0,00	0,00	0,00	0,02	0,58	0,84	0,00	35,40	0,00	0,00	0,00

Abkürzungen:

Darreichungsformen

Kürzel Langform
 FTBL Filmtabletten
 TABL Tabletten

Wirkstoffe

Kürzel Langform
 SAGL Saxagliptin
 SIGL Sitagliptin
 VIGL Vildagliptin

Preisübersicht zu Festbetragsgruppe DPP-4-Inhibitoren, Gruppe 1
 Verordnungen (in Tsd.): 2.744,6 (Basis 2021)
 Umsatz (in Mio. EURO): 299,9

Wirkstärke (wvg) Darreichungsform Packungsgröße				0,7 TABL		0,7 TABL1		1,1 FTBL		1,4 FTBL				1,4 FTBL1	
	60	90		60	90	28	98	28	56	98	100	28	98		
Präparat	Vo in Tsd	%isol.	%kum.												
SAXAGLIPTIN ASTRA (SAGL)	90,11	3,28	100,00												
SITAGLIPTIN 1A (SIGL)		0,00	96,72												
SITAGLIPTIN ABZ (SIGL)		0,00	96,72												
SITAGLIPTIN AL (SIGL)		0,00	96,72												
SITAGLIPTIN BC (SIGL)	984,24	35,86	96,72												
SITAGLIPTIN BETA (SIGL)		0,00	60,86												
SITAGLIPTIN DENK (SIGL)		0,00	60,86												
SITAGLIPTIN ETHY (SIGL)		0,00	60,86												
SITAGLIPTIN GLENMARK (SIGL)		0,00	60,86												
SITAGLIPTIN HENNIG (SIGL)		0,00	60,86												
SITAGLIPTIN HEUMANN (SIGL)		0,00	60,86												
SITAGLIPTIN HEXAL (SIGL)		0,00	60,86												
SITAGLIPTIN MSD (SIGL)	1.587,57	57,84	60,86												
SITAGLIPTIN PUREN (SIGL)		0,00	3,01												
SITAGLIPTIN RATIO (SIGL)		0,00	3,01												
SITAGLIPTIN STADA (SIGL)		0,00	3,01												
SITAGLIPTIN SUNPH (SIGL)		0,00	3,01												
SITAGLIPTIN TAD (SIGL)		0,00	3,01												
SITAGLIPTIN VIATRIS (SIGL)		0,00	3,01												
SITAGLIPTIN ZENTIVA (SIGL)		0,00	3,01												
VILDAGLIPTIN AL (VIGL)		0,00	3,01	30,93	38,78										
VILDAGLIPTIN DENK (VIGL)		0,00	3,01	25,10	31,94										
VILDAGLIPTIN NOVARTIS (VIGL)	82,64	3,01	3,01	35,06	46,95	35,06	46,95								
VILDAGLIPTIN STADA (VIGL)		0,00	0,00	32,24	40,75										
VILDAGLIPTIN TAD (VIGL)		0,00	0,00	27,61	35,06										
Summen (Vo in Tsd.)	2.744,56			7,72	65,50	1,53	7,89	1,04	72,46	31,83	1.300,74				
Anteilswerte (%)				0,28	2,39	0,06	0,29	0,04	2,64	1,16	0,00	47,39	0,00	0,00	0,00

Abkürzungen:

Darreichungsformen

Kürzel Langform
 FTBL Filmtabletten
 TABL Tabletten

Wirkstoffe

Kürzel Langform
 SAGL Saxagliptin
 SIGL Sitagliptin
 VIGL Vildagliptin